



Verband unabhängiger Vermögensverwalter
Deutschland e.V.

SATZUNG

Artikel 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen
„Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e. V.“
2. Der Name kann zu „VuV“ abgekürzt werden.
3. Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

Artikel 2 Zweck

1. Der Verband verfolgt den Zweck, die Interessen seiner Mitglieder zu fördern und Dritten gegenüber zu vertreten, und zwar insbesondere durch Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - a) Vertretung der Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene;
 - b) Betreuung der Mitglieder in beruflichen sowie damit zusammenhängenden rechtlichen Fragestellungen, soweit Verbandsinteressen betroffen sind;
 - c) Zusammenarbeit mit den europäischen und nationalen Gesetzgebungsorganen, mit Aufsichts- und sonstigen Behörden sowie anderen Berufsverbänden;
 - d) Entwicklung, Fortschreibung und Marktdurchsetzung von Berufsstandards;
 - e) Pflege der Kontakte zu den Medien durch Information über Anliegen und Ziele des Verbandes und seiner Mitglieder;
 - f) Organisation von Veranstaltungen zwecks Informations- und Erfahrungsaustausch;
 - g) bei Bedarf Bereitstellung einer Schlichtungsstelle (Ombudsstelle) für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Mitgliedern sowie Unternehmen, die ohne Mitglied zu sein, der Schlichtungsstelle beigetreten sind.
2. Der Verband betreibt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit der Absicht, Überschüsse zu erwirtschaften.

Artikel 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 4 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Informationsmitglieder
 - c) assoziierte Mitglieder
 - d) Fördermitglieder
 - e) Ehrenmitglieder.
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft setzt voraus:
 - a) Besitz der Zulassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Finanzportfolioverwaltung nach § 15 Abs.1 Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) oder entsprechenden Nachfolgebestimmungen. Dem steht gleich eine entsprechende Erlaubnis zur Erbringung der grenzüberschreitenden Dienstleistung („Europäischer Pass“ nach § 74 WpIG oder entsprechenden Nachfolgebestimmungen) bei gleichzeitiger Geschäftstätigkeit in Deutschland,

- b) einen guten Ruf.
4. Als Informationsmitglied kann aufgenommen werden, wer nicht alle Bedingungen unter Absatz 3a einer ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt und ein besonderes Interesse an den vom Verband seinen Mitgliedern zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft macht.
 5. Assoziierte Mitglieder können in- und ausländische Vereinigungen werden, mit denen der Verband zur Durchsetzung seiner Zwecke zusammenarbeitet.
 6. Als Fördermitglieder können Unternehmen und Personen aus dem Bereich der Kredit- und Finanzwirtschaft sowie sachnaher Wirtschaftszweige aufgenommen werden, die die Ziele des Verbandes unterstützen.
 7. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verband erworben haben.

Artikel 5 Aufnahmeverfahren

1. Über die Aufnahme als ordentliches, Informationsmitglied, assoziiertes Mitglied oder als Fördermitglied entscheidet der Vorstand. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Beizufügen sind die zur Beurteilung der Aufnahmevoraussetzungen im Sinne von Artikel 4 vom Vorstand für erforderlich gehaltenen Unterlagen. Nach Prüfung und Einholung aller notwendigen Informationen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme in eine der in Artikel 4 genannten Mitgliedschaftskategorien. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
2. Bei Wegfall der Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft bedarf die Fortführung der Mitgliedschaft als Informationsmitglied der Zustimmung des Vorstandes.
3. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht auf aktive Teilhabe am Verbandsleben, auf Bezug der allgemeinen Informationen des Verbandes für seine Mitglieder, unabhängig davon, ob diese in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden sowie auf Teilnahme an den Mitgliederveranstaltungen des Verbandes.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- ~~3.~~ Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich insbesondere aus dieser Satzung, dem Ehrenkodex sowie den etwaigen, durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Regelungen.
4. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, den Verband über den Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 4 Absatz 3a der Satzung unverzüglich zu informieren.
- ~~5.~~ Ordentliche Mitglieder sollen auf ihren Geschäftspapieren und in ihrer Werbung/PR-Arbeit auf die Verbandsmitgliedschaft hinweisen.
6. Informationsmitglieder dürfen nicht werblich auf ihre Mitgliedschaft im Verband verweisen oder dessen Logo verwenden.
7. Ehrenmitglieder haben mit Ausnahme der Beitragspflicht alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.
8. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Ansprüche auf das Verbandsvermögen. Insbesondere verbleiben bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge im Eigentum des Verbandes.
9. Sämtlicher Schriftverkehr zwischen den Organen des Verbandes, der Geschäftsstelle, des Ehrengerichts und den Mitgliedern kann in Textform über die vom Mitglied hierzu

bestimmte Kommunikationsadresse (postalisch und/oder wahlweise E-Mail-Adresse bzw. sonstiges elektronisches Kommunikationsmittel) geführt werden, soweit nicht in dieser Satzung oder gesetzlich eine andere Form vorgesehen ist. Die Mitglieder sind für die Aktualität der Angaben verantwortlich und teilen etwaige Änderungen mit. Bei Kommunikation in elektronischer Form sind die Mitglieder für die in ihren Verantwortungsbereich fallende Funktionalität (z.B. E-Mail-Postfach) verantwortlich.

10. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, auf Anfrage dem Verband oder einem vom Verband beauftragten Dienstleister das im Rahmen von Wertpapierdienstleistungen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) zum 31.12. des zurückliegenden Kalenderjahres betreute Vermögen mitzuteilen. Der Datenschutz wird gewährleistet.

Artikel 7 Beiträge, Umlagen und Gebühren

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren verpflichtet.
2. Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Mitglieder zu Umlagen herangezogen werden. Die Erhebung einer Umlage ist nur einmal im Geschäftsjahr mit einem Maximalbetrag in Höhe des Mitgliedsbeitrages zulässig.
3. Die Einzelheiten werden durch die Beitrags- und Finanzordnung geregelt.

Artikel 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung oder Ausschluss, bei juristischen Personen darüber hinaus durch Liquidation.
2. Der Austritt erfolgt zum jeweiligen Jahresende durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens drei Kalendermonate vor Jahresende zugegangen sein.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschließen, insbesondere wenn
 - a) dieses die Satzung und die sonstigen verbandsrechtlichen Regelungen, insbesondere den Ehrenkodex, verletzt hat;
 - b) dieses die Beiträge trotz Fälligkeit und Mahnung nicht bezahlt hat;
 - c) das Ehrengericht einen Ausschluss empfiehlt;
 - d) eine der Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllt ist;
 - e) über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Insolvenzeröffnung rechtskräftig abgewiesen worden ist.

Artikel 9 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. Vorstand;
2. Mitgliederversammlung;
3. Kontrollstelle.

Artikel 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal drei weiteren Mitgliedern.
2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Zum Vorstandsmitglied können natürliche Personen aus dem Kreis der Geschäftsleiter der ordentlichen Mitgliedsinstitute gewählt werden. Zum Vorstand wählbar ist nur ein Geschäftsleiter des betreffenden Mitgliedsinstituts. Die Wahl erfolgt „ad personam“.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt – ausgenommen der Regelungen in den nachfolgenden Absätzen 5 und 6 – bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Bei Wegfall der Geschäftsleitereigenschaft scheidet das betreffende Mitglied aus dem Vorstand aus. Gleiches gilt im Fall der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft des Mitgliedsinstituts.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Amtsperiode aus, kann sich der Vorstand bis zum Ende seiner Amtsperiode in eigener Kompetenz aus dem Kreis der Geschäftsleiter der Mitgliedsinstitute ergänzen. Das Recht der Mitgliederversammlung nach Artikel 15 Absatz 6, eine Neuwahl durchzuführen, bleibt unberührt.
7. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben und kann einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen.
8. Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich. Auslagen und Sitzungsgelder werden im Rahmen der Beitrags- und Finanzordnung erstattet.
9. Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, Informationen, die sie in Ausübung ihrer Vorstandstätigkeit erhalten, vertraulich zu behandeln.

Artikel 11 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand hält pro Jahr mindestens vier Sitzungen ab. Diese können als Präsenzsitzung, als virtuelle Sitzung sowie als Kombination von Präsenz- und virtueller Sitzung einschließlich Telefonkonferenz durchgeführt werden. Darüber hinaus kann jedes Vorstandsmitglied die Einberufung einer Vorstandssitzung vorschlagen. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsstelle.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied unverzüglich Einspruch erhebt.

Artikel 12 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt über alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Vertretung des Verbandes nach außen;
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. Vorbereitung und Aufnahme von Mitgliedern;
4. Ausschluss von Mitgliedern;
5. Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer;

6. Verwaltung des Verbandsvermögens;
7. Vorlage des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung (Vermögensübersicht und Einnahmen-/Ausgabenrechnung) auf der Mitgliederversammlung;
8. Erstellen des Jahresbudgets und eventueller Sonderbudgets;
9. Berufung der Mitglieder des Beirates.

Artikel 13 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines oder mehrerer Geschäftsführer bedienen.
2. Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle, bereitet die Mitgliederversammlung vor, führt die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Abstimmung mit dem Vorstand. Der Vorstand kann der Geschäftsführung Vollmacht erteilen, den Verband nach außen zu vertreten. Die Vollmacht kann auch eingeschränkt erteilt werden.
3. Die Geschäftsführung hat grundsätzlich das Recht, an allen Sitzungen und Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

Artikel 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens sechs Monate nach Schluss des Kalenderjahres statt. Die Einladung hierzu erfolgt durch den Vorstand mindestens einen Monat vor dem Tag der Mitgliederversammlung. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
2. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung abgehalten werden. Die Durchführung einer virtuellen Versammlung erfolgt durch die Einwahl der Mitglieder in eine Telefon- und/oder Videokonferenz. Bei einer Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung haben die Mitglieder die Möglichkeit, an der Mitgliederversammlung entweder persönlich oder mittels Video- und/oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Versammlung oder einer Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung ein, teilt er den Mitgliedern entweder in der Einladung oder zeitnah vor dem anberaumten Versammlungstermin die Einwahldaten für die Video- und/oder Telefonkonferenz sowie die zugehörigen Legitimationsdaten einschließlich etwaiger Anmeldefristen mit. Bei einer virtuellen Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist zu gewährleisten, dass Fragen und Diskussionen mit einem geeigneten technischen Medium (z.B. moderierte Live-Übertragung oder Chat) möglich sind.
3. Anträge außerhalb der in der Einladung genannten Tagesordnungspunkte, die einen Beschluss erfordern, müssen der Geschäftsstelle – spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung – vorliegen.
4. Teilnahmeberechtigt sind sämtliche Mitglieder, vertreten durch einen Geschäftsleiter. Gäste können zugelassen werden.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Wunsch von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
6. Die Versammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet, der vom Vorstand aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder bestimmt wird.

Artikel 15

Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Wahl und Abberufung der jeweiligen Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollstelle und des Ehrengerichts;
2. Genehmigung der Jahresrechnung (Vermögensübersicht und Einnahmen-/Ausgabenrechnung);
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Genehmigung des Jahresbudgets;
5. Beschlussfassung über Satzung, Ehrenkodex und Beitrags- und Finanzordnung;
6. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds Neuwahl eines während der Amtsperiode ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. In diesem Fall ersetzt die Neuwahl die auf Vorstandsebene erfolgte Ergänzung gemäß Artikel 10 Absatz 6;
7. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes einschließlich der Verwendung des Vereinsvermögens.

Artikel 16

Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung

1. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat bei Abstimmung auf Mitgliederversammlungen eine Stimme.
2. Informationsmitglieder und assoziierte Mitglieder sowie Fördermitglieder haben ein Rede- und Fragerecht, jedoch kein Stimmrecht.

Artikel 17

Wahlen und Abstimmungen bei der Mitgliederversammlung

1. Für alle Abstimmungen und Wahlen ist die einfache Mehrheit notwendig.
2. Für eine Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Erhebung von Umlagen oder die Auflösung des Verbandes ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
3. Bei Abstimmungen und Wahlen ist maßgeblich die Summe der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
4. Mitglieder, die an der persönlichen oder virtuellen Teilnahme an der Mitgliederversammlung verhindert sind, können sich mittels Vollmacht in Textform durch ein anderes ordentliches Mitglied, vertreten durch einen Geschäftsleiter, oder ein Ehrenmitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann jedoch insgesamt nur fünf Stimmrechte ausüben.
5. Die Stimmabgabe erfolgt sowohl bei persönlicher als auch bei virtueller Teilnahme an der Mitgliederversammlung grundsätzlich im Wege der elektronischen Kommunikation in geheimer Abstimmung. Durch den Vorstand oder durch ein Fünftel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder kann ein anderer Abstimmungsmodus beschlossen werden.
6. Wahlen zum Vorstand finden ausnahmslos in geheimer Abstimmung statt.

Artikel 18

Niederschrift über die Mitgliederversammlung

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter und dem von ihm benannten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 19 Kontrollstelle

1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsprüfern, welche die Verbandsrechnung gemeinsam prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Rechnungsprüfer sowie zwei Ersatzrechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Zum Mitglied der Kontrollstelle können natürliche Personen aus dem Kreis der Geschäftsleiter der ordentlichen Mitgliedsinstitute gewählt werden, sofern diese nicht bereits Mitglied des Vorstandes oder des Ehrengerichts sind.
3. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
4. Die Mitglieder der Kontrollstelle versehen ihr Amt unentgeltlich. Auslagen werden im Rahmen der Beitrags- und Finanzordnung erstattet.

Artikel 20 Beirat

1. Der Vorstand kann aus dem Kreis der Geschäftsleiter der ordentlichen Mitgliedsinstitute bis zu fünf Beiratsmitglieder bestellen. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von bis zu drei Jahren, höchstens jedoch für die Amtsdauer des jeweils amtierenden Vorstandes berufen. Scheidet ein Mitglied des Beirates vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann für die verbleibende Amtsdauer eine Ersatzbestellung durch den Vorstand erfolgen.
2. Der Beirat tritt nach Bestellung zusammen und wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Beirat berät den Vorstand in allen Fragen, die den Zweck des Verbandes gemäß Artikel 2 der Satzung betreffen. Er soll sich insbesondere der Aufgaben und Projekte annehmen, die ihm vom Vorstand vorgeschlagen werden. Der Beirat ist gehalten, die Mitglieder des Verbandes in seine Arbeit einzubeziehen.
4. Die Beiratsmitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich. Auslagen und Sitzungsgelder werden im Rahmen der Beitrags- und Finanzordnung erstattet.

Artikel 21 Ehrengericht

1. Das Ehrengericht wird durch die Mitgliederversammlung berufen.
2. Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden sowie bis zu vier Beisitzern. Für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds des Ehrengerichts vor Ablauf der Amtsdauer bestellt die Mitgliederversammlung drei Ersatzmitglieder.
3. Zum Mitglied des Ehrengerichts können natürliche Personen aus dem Kreis der Geschäftsleiter der ordentlichen Mitgliedsinstitute gewählt werden, sofern diese nicht bereits Mitglied des Vorstandes sind. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
4. Die Mitglieder des Ehrengerichts versehen ihr Amt unentgeltlich. Auslagen und Sitzungsgelder werden im Rahmen der Beitrags- und Finanzordnung erstattet.

Artikel 22 Aufgaben und Sanktionsbefugnisse des Ehrengerichts

1. Das Ehrengericht beurteilt Verstöße von Mitgliedern gegen die Satzung und den Ehrenkodex sowie gegen das einem ordentlichen Kaufmann entsprechende Geschäftsgebahren. Damit bezweckt es, das Vertrauen der Kunden und der Allgemeinheit in die Tätigkeit der

- Mitglieder zu fördern, das Ansehen des Berufsstandes zu mehrern und standeswidriges Verhalten zu verhindern.
2. Bei leichten bis mittleren Verstößen gegen den Ehrenkodex oder gegen das einem ordentlichen Kaufmann entsprechende Geschäftsgebaren ist das Ehrengericht berechtigt,
 - a) eine Beanstandung auszusprechen,
 - b) das Mitglied aufzufordern, ein bestimmtes Verhalten innerhalb einer angemessenen Frist zu unterlassen und einen entsprechenden Nachweis zu verlangen,
 - c) einen Ausschluss anzudrohen.Das Ehrengericht kann die unter Ziffer 2a bis c genannten Sanktionen auch miteinander verbinden.
 3. Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen den Ehrenkodex oder gegen das einem ordentlichen Kaufmann entsprechende Geschäftsgebaren kann das Ehrengericht neben den Maßnahmen nach Ziffer 2a und b dem Vorstand den Ausschluss vorschlagen.
 4. Im Übrigen schlichtet das Ehrengericht bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern auf deren gemeinsamen Antrag. Hierzu verfasst das Ehrengericht nach Anhörung der Beteiligten und Prüfung der Angelegenheit einen Bericht zu Händen der Parteien und des Vorstandes mit einer Empfehlung über die zu ergreifenden Maßnahmen oder mit einem Vermittlungsvorschlag.

Artikel 23 Verfahren des Ehrengerichts

1. Das Ehrengericht kann seine Entscheidungen im Rahmen von Präsenzsitzungen, virtuellen Sitzungen sowie als Kombination von Präsenz- und virtueller Sitzungen sowie einer Telefonkonferenz treffen. Das Ehrengericht ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Der Vorsitzende führt den Schriftverkehr mit den Beteiligten. Die Beschlussfassung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
2. Vor jeder Entscheidung ist das Ehrengericht verpflichtet, rechtliches Gehör zu gewähren; hierzu kann auch Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern.
3. Im Verfahren nach Artikel 22 Ziffer 1 ist das Mitglied verpflichtet, zur Aufklärung des Sachverhalts auf Anforderung des Ehrengerichts
 - a) Auskünfte zu erteilen,
 - b) Dokumente und sonstige Unterlagen vorzulegen,
 - c) Prüfberichte des Wirtschaftsprüfers über die Einhaltung der Wohlverhaltenspflichten gemäß WpHG vorzulegen,
 - d) auf seine Kosten die Stellungnahme eines Wirtschaftsprüfers zu einer konkreten Fragestellung einzuholen.
4. Die Mitglieder des Ehrengerichts sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind weder der Vorstand noch die Mitarbeiter der VuV-Geschäftsstelle.
5. Das Ehrengericht kann durch Geschäftsordnung weitere Regelungen zum Verfahren treffen.

Artikel 24 Ombudsstelle

1. Der Vorstand kann eine Ombudsstelle einrichten und für das Schlichtungsverfahren eine Verfahrensordnung nach Maßgabe der Richtlinie 2013/11/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in

- Verbraucherangelegenheiten) oder entsprechender Nachfolgebestimmungen festlegen sowie bei Bedarf ändern.
2. Nur ordentliche Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, an der Schlichtungsstelle des Verbandes (VuV-Ombudsstelle) teilzunehmen.
 3. Zur Kostentragung werden Fallpauschalen nach Maßgabe der jeweils gültigen Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle erhoben.

Artikel 25 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer satzungsmäßig berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des Artikels 17 beschlossen werden.
2. Mit dem Beschluss über die Auflösung des Verbandes hat die Mitgliederversammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Das Verbandsvermögen soll möglichst für die Aufgaben verwendet werden, die dem Verbandszweck entsprechen. Kann eine Verständigung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder nicht erreicht werden, ist das Vermögen an die Mitglieder nach Maßgabe ihrer Beitragsquote zurückzuführen.

Artikel 26 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18. September 2009 beschlossen und tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Die auf der Mitgliederversammlung vom 25. April 2017 beschlossenen Änderungen zu Artikel 24 treten mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die auf der Mitgliederversammlung vom 24. April 2018 beschlossenen Änderungen zu Artikel 4, 5, 6 und 16 treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die auf der Mitgliederversammlung vom 07.10.2020 beschlossenen Änderungen zu Artikel 6, 11, 14, 17 und 23 treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die auf der Mitgliederversammlung vom 4. Mai 2022 beschlossene Änderungen zu Art. 4 tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die auf der Mitgliederversammlung vom 3. Mai 2023 beschlossenen Änderungen zu Art. 10 Nr. 1 und Nr. 7, Art. 11 Nr. 1 und Nr. 2, zu Art. 14 Nr. 6 und zu Art. 17 Nr. 6 treten mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die auf der Mitgliederversammlung am 14. Mai 2024 beschlossene Neuregelung in Art. 6 Nr. 10 tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Informatorischer Anhang zur Satzung: Derzeitiger Vorstand (Stand Mai 2024):

Dr. Andreas Schyra

Thomas Buckard

Petra Ahrens

Andreas Kitta

Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e. V.

Stresemannallee 30

60596 Frankfurt

Telefon: +49 69 660550 110

Telefax: +49 69 660550 119

contact@vuv.de

www.vuv.de